

## **Workshop**

### **„Gerechtigkeit? Vergangenheitsbewältigung? Menschenrechtspraxis?“**

*von Nele Wetzold und Julia Schoenfeld*

Am 27. März durften wir *Bianca Schmolze* und *Knut Rauchfuss* als Referenten zum Workshop „Gerechtigkeit? Vergangenheitsbewältigung? Menschenrechtspraxis?“ begrüßen. Bianca Schmolze und Knut Rauchfuss sind Herausgeber des im Jahre 2009 erschienenen Buches *„Kein Vergeben. Kein Vergessen. Der internationale Kampf gegen Straflosigkeit“*. Dort werden Aspekte der Aufarbeitung von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen in 12 Ländern Europas, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas dargestellt. Der Workshop gliederte sich in vier Teilbereiche, wobei sich der erste Abschnitt auf die psychosozialen Auswirkungen von Menschenrechtsverletzungen bezog. Der zweite Teil konzentrierte sich auf die Entwicklung des universellen Rechts und deren Bedeutung für die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschheit. Anschließend wurden mit der Einbeziehung des Cono Sur und von Ruanda zwei Beispiele für Herangehensweisen in der Vergangenheitsbewältigung skizziert.

#### **Psychosoziale Dimension**

Zunächst definierte Kurt Rauchfuss unter dem Titel „Das Trauma der Straflosigkeit“ das Phänomen des aus Menschenrechtsverletzungen hervorgehenden psychosozialen Traumas. Es sei dadurch gekennzeichnet, dass es eine Gesellschaft meist als Ganzes umfasse und dass es als Kontinuum vieler einzelner Sequenzen verstanden werden müsse. In welcher Hinsicht ein solches Trauma zu heilen möglich sei, hänge von mehreren Faktoren ab. Ein negativer Einfluss bestehe in der Straflosigkeit der Täter, die nicht unbedingt als gleichbedeutend mit dem Fehlen von Prozessen verstanden werden dürfe, sondern beispielsweise auch als Aufrechterhaltung von Privilegien der zuvor an den Menschenrechtsverletzungen beteiligten herrschenden Schichten eines Landes. Das Ziel einer Heilung bestehe darin, Voraussetzungen für eine Stabilisierung der Betroffenen zu schaffen. Diese beinhalteten zum Einen rechtsstaatliche Prozesse wie Strafverfolgung oder institutionelle Reformen im Rahmen des Militärs und der Justiz. Zum Anderen seien verschiedene Schritte von Entschädigung unverzichtbar. Diese könnten materiell, symbolisch, in Form einer Erinnerungskultur, die zur Schaffung eines kollektiven Gedächtnisses führen könnte, oder politisch durchgeführt werden. Wichtig sei dabei, die Betroffenen so zu rehabilitieren, dass deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich werde.

#### **Rechtlich-politische Dimension**

Im darauf folgenden Vortrag „Von Nürnberg nach Den Haag“ richtete Bianca Schmolze den Fokus bei der Analyse von Prozessen der Vergangenheitsbewältigung auf die rechtlich-politische Ebene. Dabei sind die Nürnberger Prozesse von zentraler Bedeutung. Sie stellen den ersten Fall dar, in dem es zu einer Anwendung einer universellen Rechtssprechung kam. Infolge der Prägung des internationalen Systems durch den Kalten Krieg, kam es danach zunächst zu keiner Wiederholung derartiger Prozesse. Die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen verlief aufgrund der durch das bipolare System hervorgerufenen Restriktionen äußerst eingeschränkt. Trotz internationaler Institutionen wie dem Europäischen Gerichtshof in Den Haag, dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in San José, Costa Rica und der Genfer Konventionen, durch deren Zusatzprotokolle 1978 Regeln für zulässige Mittel der Kriegsführung und damit vor allem für den Umgang mit den an Kampfhandlungen beteiligten Personen integriert wurden, war es bis

1990 kaum möglich, Menschenrechtsverletzungen auf internationaler Ebene anzuklagen und zu verurteilen. Ab den 90er Jahren kam es zur Einrichtung mehrerer Ad-hoc-Tribunale, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nicht durch ein allgemeines Gesetz für die Zukunft geschaffen werden, sondern im Nachhinein für die rechtliche Aufarbeitung bestimmter Ereignisse. Diese Form der Rechtssprechung wurde beispielsweise für die Verfolgung schwerer Verbrechen während der Jugoslawienkriege angewandt sowie für den Völkermord in Ruanda. Somit kam nach den Nürnberger Prozessen erst wieder in den 90er Jahren zur Anwendung einer universellen Rechtssprechung.

2002 ist das so genannte Rom-Statut in Kraft getreten, das als Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof fungiert. Es legt Funktionen und Struktur, sowie die Regeln der Rechtssprechung dieser Institution fest. Insbesondere wird durch ihn eine Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Handlungen, die nach dem Inkrafttreten des Status begangen werden, begründet. Dafür muss jedoch die Bedingung erfüllt sein, dass jeweils zuständige nationale Strafgerichtsbarkeit nicht willens oder in der Lage ist, eine angemessene Strafverfolgung durchzuführen. Des Weiteren werden im Rom-Statut Definitionen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aufgeführt. Das Tätigkeitsfeld des Internationalen Gerichtshofs soll sich zentral mit den schwersten Verbrechen befassen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Von Bedeutung ist dabei zudem die individualstrafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen in Unabhängigkeit eines von ihr bekleideten Amtes. Bisher ratifizierten 110 Staaten das Rom-Statut, China, Iran, Israel, Russland und die USA zählen nicht dazu.

Die benannten Institutionen verfolgen die Umsetzung einer Übergangsjustiz. Diese wird als ein Prozess bezeichnet, der im Anschluss an die massive Verletzung der Menschenrechte in einem Staat eingeleitet wird. Er dient der Vorbeugung eines erneuten Auftretens der Konflikte, der Vermeidung von Straffreiheit und der Unterstützung eines Rechtsstaats. Die Referentin beschrieb die Weiterentwicklung der universellen Rechtssprechung als überwiegend positiv, merkte jedoch auch an, dass die jeweiligen Institutionen noch viele Schwächen aufwiesen und sich in einem Optimierungsprozess befänden.

### **Fallbeispiel: Die Länder des Cono Sur**

Die Referenten analysierten nun die problematische Situation der Strafverfolgung in den Ländern des Cono Sur nach dem Ende der Militärdiktaturen. Seit den 80er/90er Jahren wurde hier versucht, die staatlich verordnete Straflosigkeit durch Tricks und geschickte Anwendung juristischer Kniffe zu unterlaufen. Da die Verbrechen der Militärdiktaturen oft auch außerhalb der jeweiligen Nationalstaaten verübt wurden, konnte hier grenzübergreifend der Kampf gegen Straflosigkeit geführt, und so nationale Restriktionen in der Rechtssprechung umgangen werden, denn im Ausland verübte Verbrechen können nicht unter die nationale Amnestie fallen.

In Argentinien wurden einige führende Köpfe des ehemaligen Regimes ab 1985 vor Gericht gestellt. Von staatlicher Seite aus sollte es darauf begrenzt werden, dies scheiterte jedoch aufgrund des Widerstandes von Menschenrechtsorganisationen und der sehr starken sozialen Bewegung in Argentinien. Da aber wiederum das Militär durch Aufstände Druck ausgeübte, wurde eine Frist für das Einreichen von Klagen eingeführt. Es galt zudem das so genannte Befehlsnotstandsgesetz, nach dem alle straflos bleiben, die Befehle ausgeführt haben. So konnten im Grunde nur die Juntaführer angeklagt werden. Diese Restriktion konnte jedoch aufgehoben werden, da das „Verschwindenlassen“ von Kindern und ihre anschließende Adoption durch Militärfamilien durchaus strafbar war und verfolgt werden konnte. Diese Prozesse hatten ein Ende

der Straflosigkeit in Argentinien zur Folge. Denn durch die strafrechtliche Verfolgung der illegalen Adoption der Kinder konnte gleichzeitig die Ermordung ihrer Eltern, die die Adoption erst ermöglicht hatte, angeklagt werden. Unter der Regierung Kirchner wurde schließlich auch die Amnestie aufgehoben und das Militärarchiv freigegeben.

Da die Länder des Cono Sur Einwanderungsländer sind, konnten Verfahren in den europäischen Herkunftsländern der Ermordeten geführt werden. Die Haftbefehle konnten aufgrund von so genannten Wahrheitsprozessen in Argentinien und Chile, die nur der Aufklärung dienten und eigentlich nicht zu strafrechtlichen Prozessen führen sollten, ausgestellt werden.

In Chile waren diese Wahrheitsprozesse zur Dokumentation der Verschwundenen zunächst als einzige staatliche Maßnahmen geplant. Dass es dann doch zu Prozessen kam, lag an den internationalen Haftbefehlen, wie z.B. gegen Pinochet durch den spanischen Untersuchungsrichter Baltasar Garzón. Dies war das Signal, dass es reale Chancen für die Anklage hochrangiger Diktatoren aus dem Cono Sur in Europa gab.

Als alternative Form des Kampfes gegen Straflosigkeit im Cono Sur hatte sich zudem seit Mitte der 90er die soziale Verfolgung der Verbrecher durch Demonstrationen, Öffentlichkeitsaktionen, Straßentheater und Lieder etabliert.

Die Referenten resümierten, dass politischer Druck, juristische Tricks und soziale Bewegungen den Kampf gegen Straflosigkeit möglich machten.

### **Fallbeispiel: Ruanda/Kongo**

Die Referenten sprachen nun noch ein Fallbeispiel aus Afrika an. Es wurde die Situation nach dem Völkermord in Ruanda und ihre Folgen thematisiert. Da ca. 500.000 des Völkermordes verdächtig, die Gefängnisse also überfüllt und die Zustände katastrophal waren, bat die Regierung Ruandas um Entsendung von Juristen und Hilfe für den Aufbau von Gefängnissen. Zudem wurde um die Anwendung universellen Rechts in Ruanda gebeten. Die UN sendete jedoch nicht direkt Hilfe nach Ruanda, sondern errichtete ein Ad-hoc Tribunal in Tansania, wo die Hauptverantwortlichen angeklagt werden sollten.

Dies ergab große Probleme, da das Gericht nun weit entfernt vom Tatort war und Zeugen bzw. Kläger kein Geld hatten, dorthin zu reisen. Zudem fehlte ein Zeugenschutzprogramm. Als Errungenschaft des Gerichtes kann, den Referenten zufolge, jedoch die Deklaration von Vergewaltigung bzw. sexualisierter Gewalt als Akt des Völkermordes gesehen werden.

Das Ziel der Regierung Ruandas war und ist die Verurteilung möglichst aller Täter. Da man mit der Einrichtung des Ad-hoc Tribunals unzufrieden war, wurden vor Ort Sonderkammern eingerichtet. Diese konnten jedoch zeitlich die Verfolgung aller Täter gar nicht bewältigen, so dass Prozesse an ca. 12.000 traditionelle Laiengerichte in den Dörfern (Gacaca-Gerichte) übertragen wurden. Die Richter dieser Gerichte haben jedoch nur geringe juristische Kenntnisse, stammen aus den Dörfern und werden von der Bevölkerung gewählt, was häufig zu verwandtschaftlichen Verstrickungen führt und infolgedessen Straflosigkeit zur Folge haben kann.

Die Situation der Straflosigkeit in Ruanda bewirkte zudem, dass geflüchtete Hutu-Milizen nun vom Kongo aus die Tutsi bedrohen konnten und der Präsident der Miliz bis Ende 2009 unbehelligt in Deutschland leben konnte.

Im Workshop wurden zwei Formen von Straflosigkeit aufgezeigt, sowie in der Gruppe diskutiert und problematisiert: In den Ländern des Cono Sur wurde Straflosigkeit von der Regierung per Gesetz verordnet; in Ruanda hat die Überforderung der Justizsysteme Straflosigkeit zur Folge. Am Beispiel der südamerikanischen Ländern konnte gezeigt werden, wie das Problem wirksam bekämpft werden kann, die Situation in Ruanda bzw. dem Kongo zeigt, welche Auswirkungen Straflosigkeit hat und wie wichtig es ist, diese national und international zu bekämpfen.